also die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden beruflichen Pflichten gekannt und sich bewußt g e g e n diese Pflichten entschieden haben, Verluste, die dadurch verursacht werden, daß einzelnen Werktätigen bestimmte Pflichten im Prozeß der Arbeit nichî'"be¥annt gemacht wurden oder von ihnen ''vergesseh'n worden sind, sind daher unter dem Aspekt des § 167 StG-B strafrechtlich nicht relevant'."

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt auch aus der Sicht des § 167 StGB erst dann ein, wenn »bedeutende wirtschaftliche Schäden» eingetreten sind. Dieses Kriterium differenziert die Strafrecht11 che Verantwortlichkeit gegenüber anderen schuldhaften Rechtsverletzungen mit materiellen Folgen im Bereich der Wirtschaft und soll verhindern, daß eine Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei fahrlässigen Verhaltensweisen herbeigeführt wird. Der Umfang und der Grad der Schädigungshandlung sind auch hier unter Beachtung der besonderen Problematik des Wechselverhältnisses objektiver und subjektiver Faktoren auf der Grundlage des konkreten Ermi 11lungsergebnisses des jeweiligen Einzelfalles zu -prüfen. Solche Faktoren, wie die Bedeutung des jeweils angegriffenen Objektes, die Art und Weise der Rechtspflichtverletzung, die Rolle und der Charakter dieser Rechtspflicht, die Bedeutung der Folgen für die wirtschaftliche Gesamtlage der produzierenden Einheit wie der Volkswirtschaft insgesamt und das bisherige Verhalten des Täters, insbesondere in der Produktion, sind bei der Beurteilung der Handlungen mit zugrunde zu legen.

Das Gesatz orientiert auf die Prüfung der Schwere de^.
Schadens in Beziehung zur jeweiligen Wirtschaftseinheit»
innerhalb eines Wirtschaftszweiges sind weitgehend einheitliche Maßstäbe anzuwenden, die sich aus der Einheit der objektiven und subjektiven Faktoren ergeben und solche Umstände, wie länger anhaltende oder kurzfristige über-